

Aktenzeichen: 8 AZR 428/89

Bundesarbeitsgericht 8. Senat Urteil vom 26. Juli 1990
- 8 AZR 428/89 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 14. Februar 1989
- 24 Ca 357/88 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 21. Juni 1989
- 10 Sa 27/89 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Urlaubsabgeltung - Tarifliche Ausschußfrist

Gesetz: BUrlG § 7 Abs. 4, § 13; Urlaubstarifvertrag für die Arbeit-
nehmer der Textilindustrie in Berlin (West) i.d.F. vom
10. Mai 1979 §§ 8, 2

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 428/89

10 Sa 27/89 Berlin

Verkündet am
26. Juli 1990

Siegel,

Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Juli 1990 durch die Vizepräsidentin Michels-Holl, die Richter Prof. Dr. Leinemann und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Richter Pradel und Sperl für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Berlin vom
21. Juni 1989 - 10 Sa 27/89 - wird zurück-
gewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war seit 10. April 1987 bei der Beklagten als
Textilarbeiter beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund
einer Kündigung des Klägers am 14. Dezember 1987.

Auf das Arbeitsverhältnis war der für allgemeinverbindlich
erklärte Urlaubstarifvertrag für die Arbeitnehmer der Textil-
industrie in Berlin (West) i.d.F. vom 10. Mai 1979 (TV) anzu-
wenden.

§ 2 TV enthält u. a. folgende Regelungen:

"

§ 2

Urlaubsanspruch

1. Jeder Arbeitnehmer hat nach Maßgabe der folgenden
Bestimmungen in jedem Kalenderjahr Anspruch auf
bezahlten Erholungsurlaub (Jahresurlaub).
2. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

Das 1. Urlaubsjahr ist das Eintrittsjahr in den
Betrieb. Das 2. und alle weiteren Urlaubsjahre
beginnen jeweils mit dem 1. Januar.

..."



- 3 -

In § 3 Nr. 2 TV ist bestimmt:

" § 3

Urlaubsdauer und -zeit

...

2. Im Eintritts- und im Austrittsjahr hat der Arbeitnehmer für jeden Kalendermonat der Betriebszugehörigkeit Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

..."

§ 8 MTV hat folgenden Wortlaut:

" § 8

Ausschlußfristen

1. Urlaubsansprüche, die noch nicht erfüllt wurden, sind dem Arbeitgeber gegenüber innerhalb folgender Fristen schriftlich geltend zu machen:
 - a) im ungekündigten Arbeitsverhältnis innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist;
 - b) im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sofern die vorgenannte Frist nicht bereits abgelaufen ist, zwei Monate nach Ablauf des Monats, in den die Beendigung fällt.
2. Nach Ablauf der vorgenannten Fristen erlischt der Urlaubsanspruch."

Nach § 3 Nr. 1 TV hatte der Kläger einen Jahresurlaubsanspruch von 28 Arbeitstagen bei einer fünftägigen Arbeitswoche. Bis zu seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis hat der Kläger an acht Arbeitstagen Urlaub erhalten.

Am 10. März 1988 hat der Kläger von der Beklagten schriftlich ohne Erfolg die Gewährung einer Urlaubsabgeltung für zehn



- 4 -

weitere Urlaubstage begehrt. Auch eine weitere schriftliche Aufforderung des Klägers vom 26. April 1988 war erfolglos.

Mit seiner am 15. Dezember 1988 zugestellten Klage hat der Kläger Abgeltung für zehn Urlaubstage begehrt, die er mit 271,30 DM brutto berechnet hat.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 271,30 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 3. Mai 1988 zu zahlen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Klage war in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagziel weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des Klägers ist nicht begründet. Dem Kläger steht gegen die Beklagte kein Urlaubsabgeltungsanspruch zu.

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Urlaubsabgeltungsanspruch des Klägers sei nach § 8 Nr. 2 TV erloschen, weil der Kläger die Ausschlußfrist in § 8 Nr. 1 Buchst. b TV nicht eingehalten habe. Dieser Auffassung kann nur im Ergebnis gefolgt werden. Für die Entscheidung des Rechtsstreits kommt es auf diese Vorschrift sowie auf die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zur Wirksamkeit und zur Reichweite der tariflichen Ausschlußfrist in § 8 TV nicht an.



Das Landesarbeitsgericht hat übersehen, daß der Urlaubsabgeltungsanspruch des Klägers bereits mit Ablauf des Jahres 1987 erloschen ist, so daß die tarifliche Ausschlußklausel nach § 8 TV insoweit keine Wirkungen für den Anspruch des Klägers haben konnte.

2. Nach § 3 Nr. 2 TV war für den Kläger ein Urlaubsanspruch von 8/12 entstanden, weil sein Arbeitsverhältnis insgesamt acht Monate bestanden hat. Das sind 18 Urlaubstage (28 x 8 : 12). Hiervon hat der Kläger insgesamt acht Urlaubstage erhalten. Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 14. Dezember 1987 hat sich der Resturlaubsanspruch von zehn Urlaubstagen in einen Abgeltungsanspruch umgewandelt (§ 7 Abs. 4 BUrlG).

3. Dieser Abgeltungsanspruch ist mit Ablauf des Jahres 1987 erloschen. Die Tarifvertragsparteien haben im TV nur Regelungen über den Urlaubsanspruch im Urlaubsjahr getroffen (§ 2 Nr. 1 und 2 TV). Danach ist der Urlaubsanspruch beschränkt auf das Kalenderjahr. Daher erlischt der Urlaubsanspruch, wenn die Erfüllung während des Jahres möglich ist, mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist. Eine Bestimmung, wie zu verfahren ist, wenn der Urlaubsanspruch im Urlaubsjahr nicht verwirklicht werden kann, enthält der Tarifvertrag nicht. Maßgeblich ist damit auch für den tariflichen Urlaubsanspruch nach § 3 Nr. 2 TV § 7 Abs. 3 BUrlG. Nach dieser Bestimmung ist der Urlaubsanspruch ebenfalls auf das Kalenderjahr befristet, eine "Übertragung" des Urlaubs auf das folgende Kalenderjahr, also eine erneute Befristung des Urlaubsanspruchs kommt nur in Betracht, wenn die in § 7



Abs. 3 BUrlG genannten Merkmale (dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe) gegeben sind (vgl. die Urteile des Senats vom 25. August 1987, BAGE 56, 53 = AP Nr. 15 zu § 7 BUrlG Übertragung und vom 24. November 1987, BAGE 56, 340 = AP Nr. 41 zu § 7 BUrlG Abgeltung). Für die im TV ebenfalls nicht geregelte Urlaubsabgeltung gilt nach § 7 Abs. 4 BUrlG nichts anderes. Als Surrogat des Urlaubsanspruchs ist der Urlaubsabgeltungsanspruch, abgesehen von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, an die gleichen Voraussetzungen gebunden wie der Urlaubsanspruch (ständige Rechtsprechung des Senats seit BAGE 52, 67 = AP Nr. 26 zu § 7 BUrlG Abgeltung). Damit unterliegt er in gleichem Maße der Befristung wie der Urlaubsanspruch selbst.

Der Kläger hat nach den übereinstimmenden Feststellungen der Vorinstanzen den Urlaubsabgeltungsanspruch erstmals am 10. März 1988 gegenüber der Beklagten geltend gemacht. Tatsachen dafür, daß er gehindert gewesen wäre, den Urlaubsabgeltungsanspruch im Urlaubsjahr zu verwirklichen, hat er nicht vorgetragen. Damit ist der Urlaubsabgeltungsanspruch mit dem Ende des Kalenderjahres 1987 erloschen.

Michels-Holl

Dr. Leinemann

Dr. Peifer

Pradel

Sperl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)